

*Gemeinsame Stellungnahme von Menschen für Tierrechte e.V. und Wildtierschutz Deutschland e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Stand: 24.11.2025*

02. Dezember 2025

Wir begrüßen die Möglichkeit, Stellung zu dem am 24. November 2025 vorgelegten Referentenentwurf zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes nehmen zu können. Grundsätzlich schicken wir voraus, dass es aus unserer Sicht für die vorliegende Gesetzesänderung keinen Bedarf gibt. Die Entwicklung in den Bundesländern mit der derzeit höchsten Wolfsdichte zeigt, dass es kein steigendes Konfliktpotential durch Wölfe in der Bevölkerung gibt. Auch die die Zahl der Übergriffe auf Weidetiere stagniert seit Jahren, im Jahr 2023/2024 ist sie sogar deutlich zurückgegangen. Studien zeigen zudem, dass zur Vermeidung von Übergriffen nicht-letale Herdenschutzmaßnahmen deutlich effektiver sind als letale Entnahmen. Den Konflikten im Bereich des Weidetierschutzes sollte stattdessen mit unbürokratischen Fördermaßnahmen für den Herdenschutz und einer intensivierten Beratung der Weidetierhaltenden begegnet werden. Hinzukommt, dass der letale Eingriff in eine nicht stabile Wolfspopulation mit erheblichen Risiken einhergeht und sogar zu steigenden Risszahlen führen kann. Statt einer Gesetzesänderung schlagen wir deswegen vor, die Möglichkeiten der Entnahme schadenstiftender Wölfe durch Anpassungen in den entsprechenden Verordnungen zu regeln.

## **§ 2 Paragraf 1, 1.**

Der Wolf ist als jagdbare Tierart zu streichen.

### **Begründung:**

- a) In Bezug auf die **Bevölkerung** gibt es sachlich betrachtet – entgegen der im Referentenentwurf geäußerten Meinung – kein steigendes Konfliktpotential durch Wölfe. Das zeigt eindeutig die Entwicklung in den Bundesländern mit der derzeit höchsten Wolfsdichte. In Niedersachsen gab es lediglich 2015 einen bestätigten Fall, wo sich der Wolf „Kurti“ (MT 6) wiederholt Menschen auf kurze Distanzen genähert hat. Dieser Wolf wurde 2016 legal erschossen. In Brandenburg, dem Bundesland mit der höchsten Wolfsdichte, kommt es am häufigsten zu Sichtungen in oder nahe bei Ortschaften, ohne dass es bisher zu nennenswerten Mensch-Tier-Konflikten gekommen ist. In Sachsen gab es einzelne Berichte zu distanzlosen Wölfen. Dabei handelte es sich in der Regel um neugierige Jungwölfe, von denen – solange man sich richtig verhält – keine Gefahr ausgeht.

- a) Sinnvoller als in diesem Zusammenhang über eine Bejagung nachzudenken wären effektive **Informationskampagnen**, die die Bevölkerung über das korrekte Verhalten im Fall von Wolfsbegegnungen informieren. Das hat die Bundesregierung bis dato weitgehend der Presse überlassen. Bisher sind auch im Rahmen der Jagd in Wolfsgebieten nach unseren Informationen nur zwei Jagdhunde ums Leben gekommen. Letzteres Thema ist hinsichtlich des Konfliktpotentials eher zu vernachlässigen. Es wird allerdings von den Jagdverbänden, die ein hohes Interesse an Wolfsjagd haben, in den Fokus gerückt, was zu einer Verzerrung des tatsächlichen Bedarfes führt.
- b) Es gibt Konflikte in Bezug auf die **Weidetierhaltung** – aber auch die Anzahl dieser Konflikte ist nicht steigend, sondern rückläufig. Es ist nicht sachgerecht in der Begründung dafür lediglich die Anzahl von Übergriffen und gerissenen Tieren innerhalb eines kurzen Zeitraums zu benennen, zumal in vielen Fällen nicht einmal der empfohlene Mindestschutz für die Weidetiere gegeben war. Tatsächlich ist es so, dass gerade in den wolfsreichen Bundesländern die Zahl der Übergriffe auf Weidetiere schon seit Jahren stagniert und auch im Monitoring-Jahr 2023/2024 signifikant zurückgegangen ist. Zuletzt ist gemäß des Status-Berichts 2023/24 der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) ein Rückgang um 25 Prozent bei den geschädigten Nutztieren und um 13 Prozent bei den Übergriffen zu verzeichnen. Grundsätzlich gelten zur Vermeidung von Übergriffen **nicht-letere Herdenschutzmaßnahmen** als **deutlich effektiver** als letale Entnahmen.<sup>1</sup> Im Rahmen einer Studie<sup>2</sup> in der Slowakei wurde kein Zusammenhang zwischen der Bejagungsintensität und der Risshäufigkeit von Nutztieren festgestellt. Dies belegen auch andere Untersuchungen, beispielsweise aus den USA.
- c) Auch die Behauptung, „dass aufgrund der erheblichen und potenziell existenzbedrohenden Belastungen für die Weidetierhalter“ immer mehr Betriebe aufgeben, beruht nicht auf Fakten. Durch den Wolf werden weit überwiegend nicht sachgerecht geschützte Schafe gerissen. Dies entspricht etwa 0,3 Prozent des deutschen Bestandes im Jahr 2024 und 0,35 Prozent im Jahr 2023. Gemäß des Statistischen Bundesamtes gab es im November 2023 9.550 Betriebe mit Schafen, ein Jahr später werden diese auf 9.670 beziffert. Langfristig betrachtet gibt es seit 1990 tatsächlich immer weniger schafhaltende Betriebe (1999 gab es nach Informationen des BMEL noch 32.000 Betriebe). Grund für den Rückgang der Schafshaltungen ist aber nicht der Wolf, sondern der Verfall der Wollpreise. Viele Betriebe sind zudem heute im Nebenerwerb tätig oder sind Hobbyhalter.

---

<sup>1</sup> Reinhardt, I., F. Knauer, M. Herdtfelder, G. Kluth & P. Kaczensky (2023): Wie lassen sich Nutztierübergriffe durch Wölfe nachhaltig minimieren? – Eine Literaturübersicht mit Empfehlungen für Deutschland. In: Voigt, C. (Hrsg.): Evidenzbasiertes Wildtiermanagement

<sup>2</sup> Kutil, M., M. Dul' a, A. R. Selivanova & J. V. López-Bao (2023): Testing a conservation compromise: No evidence that public wolf hunting in Slovakia reduced livestock losses.

d) Nach wissenschaftlichen Kriterien befindet sich der Wolfsbestand allenfalls in der atlantischen biogeografischen Region in einem günstigen Erhaltungszustand. Die Meldung des „günstigen“ Erhaltungszustands im Rahmen des FFH-Berichts an die EU basiert – zumindest die kontinentale Region betreffend – nicht auf wissenschaftlich belastbaren Daten und widerspricht dem Entwurf (Stand 09.11.2023) des „Berichts auf Basis des Protokolls der Sitzung der im Monitoring von Großraubtieren erfahrenen Personen zur Vorlage in der Bund-Länder-AG „Referenzwert“.<sup>3</sup> Dieser Bericht wurde auf Wunsch der 95. Umweltminister-Konferenz (2020) durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit von Bund und Ländern entsandten Wolfsexperten, dem Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) und dem Senckenberg Institut (Senckenberg Görlitz, Senckenberg Labor für Wildtiergenetik) u.a. erarbeitet.

In dem genannten Entwurf wird für die alpine und die kontinentale Region der Erhaltungszustand des Wolfs mit „ungünstig-schlecht“ eingestuft. In der atlantischen Region wurde der Erhaltungszustand je nach zugrunde gelegtem Verbreitungsgebiet entweder mit „günstig“ (Modell 2: Annahme eines kleineren Verbreitungsgebietes (24 %) innerhalb der biogeografischen Region) oder mit „ungünstig-schlecht“ (Modell 1: 73 %) eingestuft.

Bestenfalls wird nach dem Berichtsstand 09.11.2023 die atlantische biogeografische Region als günstig eingestuft. Daraus folgt, dass der Erhaltungszustand auf nationaler Ebene nicht gegeben ist und, wie der Europäische Gerichtshof 2014 entschieden hat,<sup>4</sup> der Wolf auf nationaler Ebene nicht bejagt werden darf.

Fazit: Der vorliegenden Gesetzesänderung bedarf es nicht. Dem größeren Konfliktherd im Bereich des Weidetierschutzes kann mit weniger bürokratischen Herdenschutz-Fördermaßnahmen, einer 100-prozentigen Förderung – auch in potenziellen Wolfshabitaten, die bisher nicht besetzt sind – und intensiverer Beratung der Weidetierhaltenden entgegnet werden. Auf jeder ungesicherten Weide lernt der Wolf, dass Weidetiere leichte Beute sind.

Der letale Eingriff in die nach wie vor nicht stabile Wolfspopulation geht mit erheblichen Risiken einher, einerseits für den Erhalt der in weiten Teilen nicht gefestigten Wolfspopulation, andererseits aber auch mit dem Risiko höherer und steigender Risszahlen, wie Studien aus anderen Staaten aufzeigen. Die Möglichkeiten der Entnahme schadenstiftender Wölfe könnten durch entsprechende Verordnungen angepasst werden.

---

<sup>3</sup> <https://anca.at/ups-verschollener-bfn-wolfsbericht-wieder-aufgetaucht-und-er-zeigt-der-wolf-ist-gefaehrdeter-als-die-politik-behauptet/>

<sup>4</sup> „Spanien-Urteil“ vom 29.07.2024 durch den EuGH, Aktenzeichen C-436/23

### **§ 20 a, Absatz 2, ist wie folgt zu ergänzen:**

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, Näheres zur Durchführung des Absatzes 1 zu bestimmen.

**Begründung:** Im Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat ist aus unserer Sicht keine ausreichende Kompetenz in naturschutzfachlichen, insbesondere artenschutz-fachlichen Fragen, gegeben, die Basis für die Entscheidung der Entnahme von Individuen aus einer bundesweit nicht stabilen Wolfspopulation sein sollten. Zudem bestehen erhebliche Zweifel daran, dass es dem BMLEH in seinem Zuschnitt möglich ist, den Interessenkonflikt zwischen Weidetierhaltenden und dem Artenschutz als neutrale Institution zu bewerten.

### **§ 22 c, Absatz 2, Satz 1 und weitere Erwähnungen der „zuständigen Behörde“**

Die „zuständige Behörde“ ist im Gesetzentwurf konkret zu benennen. Eine lokale untere Jagdbehörde sollte nicht über den Umfang und die Dauer von Entnahme-Maßnahmen entscheiden, ohne dafür eine Genehmigung zumindest einer oberen Naturschutz-behörde eingeholt zu haben. In Bereich der Jagd sind die dafür erforderlichen natur- und artenschutzfachlichen Kompetenzen nicht ausreichend gegeben.

### **§ 22 c, Absatz 2, Satz 3 ist zu löschen:**

Ist ein Managementplan nach Satz 1 erstellt worden, darf die Jagd auf den Wolf jeweils vom 1. September eines Jahres bis zum Ablauf des 28. Februar des Folgejahres ausgeübt werden.

**Begründung:** Die Tötung der führenden, adulten Tiere eines Wolfsrudels hat zur Folge, dass in der Regel die Sozialstruktur des betroffenen Rudels zerstört wird. So kann die Tötung eines einzelnen Wolfes negativen Einfluss nicht nur auf das betroffene Rudel haben, sondern auch auf nachfolgende Generationen. Jungwölfe verlassen das Rudel frühestens im Lebensalter von 10 bis 15 Monaten, die meisten Wölfe im Alter von etwa 22 Monaten und sogenannte „Nesthocker“ noch später. Beim Tod der führenden Rudelwölfin oder des Rüden fehlt zumindest in den ersten 15 Monaten ein wichtiger Ernährer der Jungtiere. Bei im September erlegten Elterntieren sind Jungwölfe gerade einmal vier bis fünf Monate alt und nicht in der Lage sich selbstständig zu ernähren. Spätsommer und Herbst sind die Jahreszeiten, in denen Jungwölfe den höchsten Nahrungsbedarf haben.

Die US-amerikanische Umweltorganisation Environmental Action führt mit Berufung auf wissenschaftliche Studien aus, dass sich durch Wolfstötungen die Chancen, dass ein Rudel zusammenbleibt, um 27 % reduziert. Wenn der Anführer eines Rudels getötet wird, sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass das Rudel weiterbesteht um 73 Prozent. Die Zerstörung einer Rudelstruktur hat auch Einfluss auf die Prädation durch Wölfe.

Jungwölfe, die von ihren Elterntieren nicht ausreichend an das Reißen von Wildtieren herangeführt wurden, neigen eher dazu Weidetiere zu reißen.

**22 c, Absatz 3, Satz 3 ist wie folgt zu ändern:**

Die Jagd darf auf Anordnung der zuständigen Behörde in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, in denen ein durch den Wolf verursachter Schaden an einem nicht wildlebenden Tier eingetreten ist, nur in einem Radius von nicht mehr als einen Kilometer um den festgestellten Schaden und nicht länger als drei Wochen nach dem festgestellten Schaden erfolgen. ~~Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 3 nach pflichtgemäßem Ermessen den Radius erweitern oder die zulässige Dauer der Jagd verlängern oder verkürzen.~~

**Begründung:** Der Vorschlag einer Umkreisregelung von 20 km ist willkürlich und gefährdet bei einem bestehenden Rudel in hohem Maße die Existenz desgleichen, zumal im vorgesehenen Zeitraum quasi jeder vorbeiziehende Wolf entnommen werden darf und die Jagd auf Wölfe bei ungünstigem Erhaltungszustand durchgeführt werden kann. Um mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu erreichen, dass tatsächlich das schadensverursachende Tier erlegt wird, müssen Abschüsse in engem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Schadensfall stehen.<sup>5</sup> Das ist bei einer 20 km-Umkreisregelung nicht gegeben. Es ist deshalb die bisherige Regelung beizubehalten, die es erlaubt eine Abschussgenehmigung für den Abschuss eines Wolfes im Umkreis von 1.000 Metern um die betroffene Weide für eine Dauer von 21 Tagen nach dem Rissereignis auf Antrag der zuständigen Behörde zu erteilen, ohne dass der schadenstiftende Wolf genetisch individualisiert werden muss. Diese Regelung basiert gemäß Bundesumweltministerium und Beschluss des Bundestages (2019) auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, die zeigen, dass Wölfe nach erfolgreichen Rissen oft an derselben Herde erneut angreifen, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, den schadenstiftenden Wolf zu treffen.

**22 c, Absatz 4, Satz 1 ist wie folgt zu ändern:**

(4) Die zuständige Behörde kann

1. anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte, sofern die Jagd auf den Wolf zulässig und im Rahmen der Jagdausübung mit zulässigen jagdlichen Methoden und Mitteln möglich und zumutbar ist, die Jagd auf den Wolf auszuüben hat,

anordnen, dass ein Einzeltier ~~oder ein gesamtes Wolfsrudel~~ auch ohne Zuordnung eines Schadens zu einem bestimmten Einzeltier unabhängig von einer Schonzeit zu entnehmen ist, sofern dies erforderlich ist,

a) zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,

---

<sup>5</sup> Siehe FN 1

- b) im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder
- c) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses,

**Begründung:** Es ist nicht verhältnismäßig das gesamte Wolfsrudel ohne Zuordnung eines Schadens, also auf einen bloßen Verdacht hin, auszulöschen. Diese Regelung ermöglicht letztlich Schaffung von wolfsfreien Zonen und ist aus unserer Sicht nicht konform mit EU-Recht.

**Anmerkung:** Im Rahmen der Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden ist es nicht verhältnismäßig, die Jagdausübung „nur“ mit zulässigen jagdlichen Methoden und Mitteln auszuüben. Es ist in diesen Fällen vielmehr erforderlich, die Jagd waidgerecht auszuüben.

**22 c, Absatz 4, Satz 3 ist wie folgt zu löschen:**

3. Weidegebiete bestimmen, in denen eine Bejagung des Wolfs auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf zulässig ist, wenn
  - a) eine solche Bestimmung erforderlich ist zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden und
  - b) die Weidegebiete aufgrund der Geländebedingungen nicht schützbar sind oder sie aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar sind,

**Begründung:** Diese Regelung missachtet EU-Recht. Die ausnahmsweise Tötung ist demnach nur bei günstigem Erhaltungszustand der betreffenden Tierart zulässig.

**22 c, Absatz 4, Satz 4 ist zu löschen**

4. Im Einzelfall für die Jagd auf den Wolf Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 des Waffengesetzes zulassen.

**Begründung:** Die Verwendung von Nachtjagdtechnik ist weder verhältnismäßig noch waidgerecht. Insbesondere nicht bei der Jagd auf eine geschützte Tierart.

---

**Christina Ledermann, Vorsitzende**

Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V. |  
[www.tierrechte.de](http://www.tierrechte.de) | Severinusstr.52 | 53909 Zülpich | [info@tierrechte.de](mailto:info@tierrechte.de)

**Lovis Kauertz, Vorsitzender**

Wildtierschutz Deutschland e.V. | [www.wildtierschutz-deutschland.de](http://www.wildtierschutz-deutschland.de) | Am Goldberg 5 |  
55435 Gau-Algesheim | [lk@wildtierschutz-deutschland.de](mailto:lk@wildtierschutz-deutschland.de)